OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753578/16/ER

Datum:
Linz, 28. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA der Russischen Föderation, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. April 2025, GZ: BA-4-00229853, betreffend Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dem Beschwerdeführer eine „Aufenthaltsbewilligung Student“ für zwölf Monate erteilt wird.

II. Es wird festgestellt, dass der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Zeitraum von 23. Oktober 2024 (Ablauf des letzten Aufenthaltstitels) bis zur Zustellung dieser Entscheidung rechtmäßig war.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 7. April 2025, GZ: BA-4-00229853, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seiner „Aufenthaltsbewilligung Student“ gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 20. Oktober 2021 bis zum 20. Oktober 2022 eine „Aufenthaltsbewilligung Student“ ausgestellt worden sei. In der Folge seien die Verlängerungsanträge jeweils für ein Jahr bewilligt worden. Am 7. Oktober 2024 habe der Bf erneut einen Antrag auf Verlängerung gestellt, dieser habe aber keine Unterlagen über Prüfungserfolge enthalten. Der Bf habe dies mit psychischen Gesundheitsproblemen und einem Studienwechsel begründet. Die belangte Behörde kam zum Ergebnis, dass der Bf nicht über ausreichende finanzielle Mittel und keinen ausreichenden Studienerfolg verfüge. Die vorgebrachten psychischen Probleme würden keine Gründe gemäß § 64 Abs 2 NAG darstellen, die der Einflusssphäre des Bf entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er ausführte, dass seine Mutter seine finanzielle Situation absichere und er ein psychiatrisches Gutachten vorlegen werde.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie die ergänzend vom Bf vorgelegten Unterlagen betreffend seine gesundheitliche und finanzielle Situation (einschließlich einer von einer russischen Notarin beglaubigten Haftungserklärung seiner Mutter und Unterlagen betreffend ihre finanzielle Situation) und seinen Studienerfolg, die der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht wurden und zu denen die belangte Behörde im Wege des Parteiengehörs Stellungnahmen abgegeben hat.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Staatsangehöriger der Russischen Föderation und wurde am tt.mm.jjjj geboren. Der Bf verfügt über einen bis 7. November 2029 gültigen Reisepass.
Dem Bf wurde erstmalig eine Aufenthaltsbewilligung Student mit Gültigkeit von 20. Oktober 2021 bis 20. Oktober 2022 erteilt. Seither wurde diese Aufenthaltsbewilligung jeweils um ein Jahr verlängert. Zuletzt stellte der Bf am 7. Oktober 2024 einen Antrag auf Verlängerung seiner bis 22. Oktober 2024 gültigen Aufenthaltsbewilligung.
Im Studienjahr 2023/2024 (1. Oktober 2023 bis 30. September 2024) konnte der Bf keine ECTS vorweisen.
Der Bf wechselte sein Studium und wurde mit Bescheid der JKU vom 8. August 2024 zum Vorstudienlehrgang „Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen“ als Voraussetzung für die Zulassung zum ordentlichen Studium „Wirtschaftsinformatik“ zugelassen. Im Studienjahr 2024/2025 war der Bf für das außerordentliche Studium Universitätslehrgang/Vorstudienlehrgang inskribiert. Im Sommersemester 2025 absolvierte der Bf Prüfungen im Rahmen dieses Vorstudienlehrgangs, bei denen er in Summe 16 ECTS erreichte (mit den Noten „Sehr Gut“ und „Gut“) und legte eine entsprechende Bestätigung des Studienerfolgs vor. Für das Wintersemester 2025/2026 hat sich der Bf für weitere Kurse im Rahmen dieses Vorstudienlehrgangs angemeldet, für die er im September 2025 insgesamt 900 Euro bezahlt hat.
Der Bf bewohnt ein Zimmer in einem Studentenheim, für das er 528 Euro monatlich bezahlt. Er geht einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach, aus der er durchschnittlich pro Monat rund 1.100 Euro netto bezieht. Er verfügte am 10. November 2022 über einen Kontostand iHv 1.523 Euro. Mit Schreiben vom 13 November 2025 legte der Bf ferner eine Haftungserklärung seiner Mutter vor, die von einer russischen Notarin beglaubigt wurde. Die Mutter des Bf verfügt über ein Konto, von dem aus Überweisungen mittels SWIFT nach Österreich möglich sind. Der Bf legte ebenso eine von einer russischen Notarin beglaubigte Bescheinigung darüber vor, dass seine Mutter Eigentümerin eines Hauses ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Urkunden und Stellungnahmen. Das durchschnittliche monatliche Einkommen des Bf wurde aus dem Durchschnitt der Bruttogehälter, die in den vorgelegten und der belangten Behörde zur Kenntnis gebrachten Gehaltszetteln über einen Zeitraum von sechs Monaten ersichtlich sind (abzüglich einer in diesem Zeitraum ausbezahlten Sonderzahlung) berechnet, wobei aus diesem Durchschnittswert mittels brutto-netto-Rechner der AK das Jahreseinkommen einschließlich Sonderzahlungen ermittelt wurde, das wiederum durch zwölf geteilt wurde.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 70/2025, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

[…]

15.

Haftungserklärung: die von einem österreichischen Notar oder einem inländischen Gericht beglaubigte Erklärung Dritter mit mindestens fünfjähriger Gültigkeitsdauer, dass sie für die Erfordernisse einer Unterkunft und entsprechender Unterhaltsmittel aufkommen und für den Ersatz jener Kosten haften, die einer Gebietskörperschaft bei der Durchsetzung einer Rückkehrentscheidung, eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung, einer Zurückschiebung, der Vollziehung der Schubhaft oder als Aufwendung für den Einsatz gelinderer Mittel, sowie aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004, umsetzt, entstehen, und die Leistungsfähigkeit des Dritten zum Tragen der Kosten zum Zeitpunkt der Erklärung nachgewiesen wird;

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8.

(1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

[…]

12. ‚Aufenthaltsbewilligung' für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.

(1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;

4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;

5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder

6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;

2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.
[…]
(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.
(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
[…]

Gültigkeitsdauer von Aufenthaltstiteln

§ 20.

(1) Befristete Aufenthaltstitel sind für die Dauer von zwölf Monaten oder für die in diesem Bundesgesetz bestimmte längere Dauer auszustellen, es sei denn, es wurde jeweils eine kürzere Dauer des Aufenthaltstitels beantragt oder das Reisedokument weist nicht die entsprechende Gültigkeitsdauer auf.

[…]

(2) Die Gültigkeitsdauer eines Aufenthaltstitels beginnt mit dem Ausstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer eines verlängerten Aufenthaltstitels mit dem auf den letzten Tag des letzten Aufenthaltstitels folgenden Tag, wenn seither nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Der rechtmäßige Aufenthalt im Bundesgebiet im Zeitraum zwischen Ablauf des letzten Aufenthaltstitels und Beginn der Gültigkeitsdauer des verlängerten Aufenthaltstitels ist gleichzeitig mit dessen Erteilung von Amts wegen gebührenfrei mit Bescheid festzustellen.

Verfahren im Fall des Fehlens von Erteilungsvoraussetzungen für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels

§ 25.

(1) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 und 2, so hat die Behörde - gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl - den Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass eine Aufenthaltsbeendigung gemäß §§ 52 ff. FPG beabsichtigt ist und ihm darzulegen, warum dies unter Bedachtnahme auf den Schutz seines Privat- oder Familienlebens (§ 9 BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012) zulässig scheint. Außerdem hat sie ihn zu informieren, dass er das Recht hat, sich hiezu binnen einer gleichzeitig festzusetzenden, 14 Tage nicht unterschreitenden Frist zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - gegebenenfalls unter Anschluss der Stellungnahme des Fremden - zu verständigen. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.

(2) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist das Verfahren über den Verlängerungsantrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels formlos einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung auf Antrag des Fremden fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird. Ist eine Aufenthaltsbeendigung unzulässig, hat die Behörde einen Aufenthaltstitel mit dem gleichen Zweckumfang zu erteilen.

(3) Fehlen in einem Verfahren zur Verlängerung eines Aufenthaltstitels besondere Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles, hat die Behörde den Antrag ohne weiteres abzuweisen.

Studenten

§ 64.

(1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und

[…]

4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

[…]

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.

[…]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021, lauten wie folgt:

„Einteilung des Studienjahres

§ 52.

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester, das am 1. Oktober beginnt und am 28. bzw. 29. Februar endet, und dem Sommersemester, das am 1. März beginnt und am 30. September endet, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Der Senat hat nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zu erlassen.

[…]

Zeugnisse

§ 74

[…]

(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.

[…]“

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025, lautet wie folgt:

„Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292.

[…]

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[…]

(_____

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 376,27 €

[…])

Richtsätze

§ 293.

(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,

aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in, der/die seinen/ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat, im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 € (Anm. 1),

bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen

1 110,26 € (Anm. 2),

b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259

1 110,26 € (Anm. 2),

c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres

408,36 € (Anm. 3), falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 € (Anm. 4),

bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 € (Anm. 5), falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 € (Anm. 2).

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € (Anm. 6) für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, solange das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt im Inland hat.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.
[…]
(_____
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 1 921,46 €
gemäß BGBl. II Nr. 417/2024 für 2025: 2 009,85 €
Anm. 2: für 2024: 1 217,96 €
für 2025: 1 273,99 €
Anm. 3: für 2024: 447,97 €
für 2025: 468,58 €
Anm. 4: für 2024: 672,64 €
für 2025: 703,58 €
Anm. 5: für 2024: 796,06 €
für 2025: 832,68 €
Anm. 6: für 2024: 187,93 €
für 2025: 196,57 €)
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bf ist für das außerordentliche Studium „Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen“ inskribiert. Er erfüllt damit die Voraussetzungen des § 64 Abs 1 Z 4 NAG.

Gemäß § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nur zulässig, wenn der Bf nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt.
Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgehalten (vgl etwa VwGH 12.12.2024, Ra 2024/22/0060 uHa VwGH 20.5.2021, Ra 2021/22/0088, Rn. 7, mwN), dass es im Hinblick auf die maßgeblichen Regelungen in § 8 Z 8 lit b NAG-DV (wonach bei einem Verlängerungsantrag für eine Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein schriftlicher Nachweis über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere nach § 74 Abs 6 UG zu erbringen ist), § 74 Abs 6 UG (wonach die Universität dem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag einen Studienerfolgsnachweis auszustellen hat, sofern er im vorausgegangenen Studienjahr Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat) sowie § 52 UG - für den nachzuweisenden Studienerfolg ausschließlich auf jene Prüfungen ankommt, die im betreffenden - vom 1. Oktober bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres dauernden - Studienjahr absolviert wurden, und dass für eine Ausweitung über diesen Zeitraum hinaus kein Raum besteht.

Im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde war das Studienjahr 2024/2025 noch nicht abgeschlossen, weshalb das Studienjahr 2023/2024 für die belangte Behörde maßgeblich war, in dem er keine ECTS erreichte. Nunmehr ist aber bereits das Studienjahr 2024/2025 abgeschlossen, weshalb die in diesem Zeitraum erreichten ECTS im Zeitpunkt der Entscheidung des erkennenden Gerichts maßgeblich sind. Der Bf hat im Studienjahr 2024/2025 im Rahmen des von ihm zu absolvierenden Vorstudienlehrgangs 16 ECTS erreicht und somit den gemäß § 64 Abs 2 NAG iVm § 74 Abs 6 UG erforderlichen Studienerfolgsnachweis erbracht.
Zumal der Bf erstmals im Studienjahr 2024/2025 im ggst Vorstudienlehrgang inskribiert war, ist von ihm dzt noch kein Nachweis über die Zulassung zum ordentlichen Studium zu erbringen.
Die besonderen Voraussetzungen des § 64 NAG sind daher erfüllt.

IV.2. Darüber hinaus muss der Bf jedoch auch die Voraussetzungen des ersten Teils des NAG erfüllen. Andernfalls wäre – da es sich ggst um ein Verlängerungsverfahren handelt – entsprechend § 25 NAG vorzugehen.

IV.2.1. Dass ein Versagungsgrund des § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, kann nicht erkannt werden. Ebenso kann nicht erkannt werden, dass der Aufenthalt des Bf den öffentlichen Interessen widerstreiten oder durch die Erteilung des Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden. Einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft muss der Bf gemäß § 64 Abs 1 NAG nicht vorweisen (abgesehen davon bewohnt er ein Zimmer in einem Studentenheim). Der Bf geht einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach, weshalb von einem umfassenden Versicherungsschutz auszugehen ist. Der Bf ist aufgrund der von ihm beantragten Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 9 Abs 1 Integrationsgesetz iVm § 8 Abs 1 Z 12 NAG iVm § 24 NAG nicht zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet.

IV.2.2. Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Nach § 11 Abs 5 NAG sind zur Berechnung des ausreichenden Unterhalts die Richtsätze des § 293 ASVG heranzuziehen. Der Verwaltungsgerichtshof führte zu den anzuwendenden Richtsätzen für Studenten aus, dass nach Vollendung des 24. Lebensjahrs der Richtsatz für einen pensionsberechtigten Vollwaisen gemäß § 293 Abs 1 lit. c sublit bb ASVG zur Anwendung kommt. Da dieser jenem eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, besteht zwischen den Richtsätzen kein betragsmäßiger Unterschied mehr (vgl VwGH 30.6.2024, Ra 2018/22/0218).

Da der Bf das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist der Richtsatz des § 293 Abs 1 lit c sublit bb anzuwenden. Der Bf muss sohin 1.273,99 Euro aufbringen.

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen iHv rund 1.100 Euro. Für die Miete muss er 528 Euro monatlich bezahlen, wobei gemäß § 292 Abs 3 ASVG der „Wert der freien Station“ iHv 376,27 Euro unberücksichtigt bleibt. An Mietkosten sind daher 151,73 Euro monatlich zu berücksichtigen, die das Einkommen des Bf schmälern. Der Bf verfügt aber zusätzlich zu seinem Einkommen über ein Guthaben iHv 1.523 Euro auf seinem Konto. Unter Berücksichtigung all dieser Parameter stehen dem Bf durchschnittlich monatlich rund 1.075 Euro zur Verfügung. Es liegt sohin ein Differenzbetrag iHv rund 200 Euro zwischen dem gemäß dem ASVG erforderlichen und dem Bf zur Verfügung stehenden monatlichen Betrag vor.

Der Verwaltungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 2013, Ra 2018/22/0288, Folgendes aus:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2019, Ra 2018/22/0283, unter Hinweis auf das (zur Auslegung der Richtlinie 2003/86 ergangene) Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 4. März 2010, Chakroun, C- 578/08, Rn. 48, zwar Folgendes festgehalten: Angesichts der in Art. 7 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 der Richtlinie 2016/801 (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit) festgelegten Verpflichtung zur Prüfung der nötigen Mittel jeweils im Einzelfall ist das Erteilungserfordernis des § 11 Abs. 2 Z 4 in Verbindung mit Abs. 5 NAG für den (auch dort) beantragten Aufenthaltstitel für Studenten richtlinienkonform dahin auszulegen, dass die in § 293 ASVG festgelegten Richtsätze, auf die in § 11 Abs. 5 NAG verwiesen wird, als Referenzbetrag im Sinn des Art. 7 Abs. 3 der genannten Richtlinie zu verstehen sind. Kann der Antragsteller nachweisen, dass er trotz einer (geringfügigen) Unterschreitung dieses Referenzbetrages ohne Inanspruchnahme des Sozialhilfesystems über die nötigen Mittel zur Deckung der Kosten für seinen Unterhalt und für die Rückreise verfügt, ist das Erfordernis des Nachweises der ‘nötigen Mittel’ als erfüllt anzusehen.

Eine (geringfügige) Unterschreitung des Richtsatzes hat daher nicht in jedem Fall zur Folge, dass es an der Erteilungsvoraussetzung nach § 11 Abs. 2 Z 4 NAG fehlt. Allerdings hat das Verwaltungsgericht die diesfalls gebotene individuelle Prüfung (vgl. allgemein dazu VwGH 8.10.2019, Ra 2018/22/0260, Rn. 11 ff, mwN) nicht vorgenommen.“

Entsprechend der Judikatur ist nunmehr eine individuelle Prüfung durchzuführen, ob trotz der Unterschreitung des Richtsatzes (in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2019, Ra 2018/22/0260, sah der Verwaltungsgerichtshof eine Unterschreitung des monatlichen Einkommens um 134 Euro als geringfügig an) dennoch von keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft auszugehen ist.

Die zugrundeliegende familiäre Situation eines Fremden, der in Österreich zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs jener eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs kommt indes der Richtsatz für einen

pensionsberechtigten Vollwaisen gemäß § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG zur Anwendung (vgl VwGH 30.6.2021, Ra 2018/22/0218). Der Bf fällt aufgrund seines Alters von nunmehr 25 Jahren in den erhöhten Richtsatz für Studenten gemäß § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG. Bis zur Vollendung seines 24. Lebensjahres ist hingegen ein Betrag iHv 703,58 Euro ausreichend. Mit dem Stichtag der Vollendung des 24. Lebensjahres liegt der Richtwert um 570 Euro höher.

Der Bf studiert weiterhin, bewohnt nach wie vor ein Zimmer in einem Studentenheim und geht einer geregelten Beschäftigung nach. Diese hat es ihm ermöglicht, trotz seiner monatlichen Aufwendungen einen Betrag von mehr als 1.500 Euro anzusparen, der am 10. November 2025 auf seinem Konto verfügbar war, obwohl er im September 2025 Kosten für weiterführende Kurse iHv 900 Euro beglichen hat. Sein bisheriger Aufenthalt seit 2021 (während dem er ebenfalls studiert und ein Studentenheimzimmer bewohnt hat) hat augenscheinlich zu keiner Belastung einer Gebietskörperschaft geführt.

Abgesehen davon soll im Rahmen der durchzuführenden individuellen Prüfung – obwohl nicht den Anforderungen an eine Haftungserklärung iSd § 2 Abs 1 Z 15 NAG entsprechend – auch nicht gänzlich unerwähnt bleiben, dass der Bf zusätzlich umfangreiche Unterlagen betreffend Unterstützungsleistungen, die seine Mutter ihm zugesichert hat, vorgelegt hat. Die Mutter hat überdies notariell beglaubigt dargelegt, Eigentümerin eines Hauses zu sein. Sie zahle dafür keine Miete, sondern nur Strom und Heizkosten – auch die diesbezüglichen Rechnungen hat der Bf vorgelegt. Ferner hat die Mutter eine Bestätigung darüber erbracht, über ein Konto zu verfügen, von dem aus SWIFT-Überweisungen nach Österreich getätigt werden können. Darüber hinaus legte der Bf Einkommensnachweise, Kontoinformationen und Kopien des Reisepasses seiner Mutter vor. Auch wenn die vorgelegte Haftungserklärung nicht den Anforderungen des NAG entspricht, da sie nicht von einem österreichischen Notar beglaubigt ist, ist aus der Vorlage dieser Unterlagen dennoch zu erkennen, dass der Bf erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um erforderlichenfalls die Absicherung seiner finanziellen Mittel auch von dritter Seite darzulegen.

Angesichts der unveränderten Parameter betreffend sein Studium und seine Wohnsituation und angesichts der dem Bf monatlich zur Verfügung stehenden Mittel und seiner – trotz rezenter Begleichung einer Rechnung über 900 Euro – angesparten Summe kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der individuellen Prüfung der Lebensverhältnisse des Bf zum Ergebnis, dass dieser über ausreichende Unterhaltsmittel verfügt, dass sein Aufenthalt in Österreich auch weiterhin zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt.

Der Bf hat daher auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für die beantragte Aufenthaltsbewilligung erfüllt.

V. Dem Bf ist im Ergebnis die beantragte Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.
Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG, da keine kürzere Dauer des Aufenthalts beantragt wurde und der Reisepass des Bf eine ausreichend lange Gültigkeitsdauer aufweist.

Im ggst Fall gelangt die Bestimmung des § 20 Abs 2 NAG zur Anwendung, weshalb auszusprechen war, dass der Aufenthalt des Bf seit dem Ablauf des vorigen Aufenthaltstitels rechtmäßig war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter